

Hauptsatzung vom 27. November 2003

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.11. 2003 (Beschluss Nr. 178/03) die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Erfurt, zuletzt geändert durch die Änderung der Hauptsatzung (Beschluss Nr. 178/2007 vom 19.09.2007), beschlossen:

§ 1

Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".
- (2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Lief einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

1. Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt
5. Berliner Platz
6. Rieth
7. Johannesvorstadt
8. Krämpfervorstadt
9. Hohenwinden
10. Roter Berg

11. Daberstedt
12. Dittelstedt
13. Melchendorf
14. Wiesenhügel
15. Herrenberg
16. Hochheim
17. Bischleben-Stedten
18. Möbisburg-Rhoda
19. Schmira
20. Bindersleben
21. Marbach
22. Gispersleben
23. Moskauer Platz
24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz
26. Mittelhausen
27. Stotternheim
28. Schwerborn
29. Kerspleben
30. Vieselbach
31. Linderbach
32. Büßleben
33. Niedernissa
34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Frienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt
45. Sulzer Siedlung
46. Urbich
47. Gottstedt
48. Azmannsdorf
49. Rohda (Haarberg)
50. Salomonsborn
51. Schaderode
52. Töttleben
53. Wallichen

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ortschaftsverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Dittelstedt
2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten
4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira
6. Bindersleben
7. Marbach
8. Gispersleben
9. Mittelhausen
10. Stotternheim
11. Schwerborn
12. Linderbach
13. Büßleben
14. Niedernissa
15. Windischholzhausen
16. Egstedt
17. Waltersleben
18. Molsdorf
19. Ermstedt
20. Fienstedt
21. Tiefthal
22. Kühnhausen
23. Hochstedt
24. Töttelstädt
25. Sulzer Siedlung
26. Urbich
27. Gottstedt
28. Azmannsdorf
29. Rohda (Haarberg)
30. Salomonsborn
- 31. Berliner Platz¹**
- 32. Rieth**
- 33. Roter Berg**
- 34. Melchendorf**
- 35. Wiesenhügel**
- 36. Herrenberg**
- 37. Moskauer Platz**
- 38. Johannesplatz**

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst und erhalten eine Ortschaftsverfassung:

¹ Die Einführung der Ortschaftsverfassung gem. § 3 Nr. 31 - 38 tritt am 01.07.2009 in Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortsbürgermeister- und Ortschaftswahlen anlässlich der Kommunalwahl im Jahr 2009 gilt die Änderung der Hauptsatzung als bereits eingetreten.

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrat in geheimer Wahl den Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Der Ortschaftsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte. Er legt den Tag zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte auf einen Sonntag fest, der nicht dem Wahltag nach § 8 ThürKWG entspricht. Eine verbundene Wahl findet nicht statt. Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Für das aktive Wahlrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates gelten die §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 ThürKWG an Stelle des Begriffes Gemeinde der Begriff Ortschaft tritt.

(3) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlbewerber muss Bürger der Ortschaft sein. Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung kostenfrei bereitgestellt.

(4) Die Wahlvorschläge sind frühestens am Tag nach der Bekanntmachung und spätestens am 16. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates, so findet die Wahl nicht statt.

Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 6. Tag vor der Wahl durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und ein bis drei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Wahlleiter berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung erfolgt gemäß § 3 (3) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Personen, die als Bewerber auf dem Stimmzettel stehen, dürfen nicht im Wahlvorstand arbeiten.

(6) Die Wahl ist geheim. Sie darf nur auf amtlichen Stimmzetteln vorgenommen werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er darf pro Bewerber nur eine Stimme vergeben. Nur der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und der sich durch Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument ausweisen kann. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend. Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(7) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und macht es durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft bekannt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los. Die Regelungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz gelten sinngemäß. Den Verlust des Amtes stellt der Wahlleiter fest.

(8) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.

(9) Als Einwohnerzahl gemäß § 45 (3) ThürKO wird die letzte von der Stadtverwaltung Erfurt veröffentlichte Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz vom 31. Dezember zugrundegelegt.

(10) Der Oberbürgermeister kann die Funktion des Wahlleiters einem geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Wahlvorschriften gemäß § 5 Absatz 1 bis 10 dieser Satzung anfechten.

§ 6 Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte regelt die Satzung Ortschaftsverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7**Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**

Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt Anlage 6 dieser Hauptsatzung.

§ 8**Einwohnerversammlung**

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Stadtteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 18 Jahre des betroffenen Stadtteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 9**Stadtrat**

(1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".

(2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden bis zu drei Stellvertreter gewählt.

(3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10**Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt,
3. die Personalangelegenheiten gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit sie nicht stadtrats- oder ausschusspflichtig sind, sowie
4. das Eilentscheidungsrecht gemäß § 30 ThürKO.

(3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,

- aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
- bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
- dd) die Bildung von Haushaltsresten;
- ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 EUR;
- ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;
- gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 75.000 EUR beträgt;
- ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR
- jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB);
- kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme erreicht;
- ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;
- mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 15.000,00 EUR beträgt;

- nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 1.000,00 EUR betragen;
- oo) den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 25.000,00 EUR, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;
Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBerG;
Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis 15,00 EUR/m² nicht überschreitet oder bis 15.000,00 EUR beträgt;
Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001;
den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird;
die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt;
Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR;
die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR;
den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen;
den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.
- pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes vor.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 14 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;

- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.

(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

§ 15 Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglied des Ortschaftsrates	=	Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister	=	Ehrenortsbürgermeisterin Ehrenortsbürgermeister,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,69 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,34 Euro zusammensetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 153,39 Euro,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 102,26 Euro

c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 120,00 Euro,

d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	219,86 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	270,98 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	322,11 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	373,24 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	424,37 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	475,50 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	342,57 Euro
Bürgermeister	205,54 Euro
Beigeordneter	137,03 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. Als bare Auslagen erhalten sie gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro. Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde.

Das Gleiche gilt für sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(7) Stadtratsmitglieder und auf Antrag Ortsbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung ihrer Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort die Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht, erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort. Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.

Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit denen es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(8) Der Fahrtkostenersatz für Ortsbürgermeister bestimmt sich ebenso wie für notwendige auswärtige Tätigkeiten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

(9) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt oder städtischer Gesellschaften mit einem Stadtrats-, Ausschussmitglied, Mitglied des Ortschaftsrates, dem Oberbürgermeister, dem Beigeordneten oder Ortsbürgermeister bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Gleiches gilt für Verträge der Stadt mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises, sowie wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Person maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Verträge der Stadt mit anderen städtischen Beamten, Angestellten oder Arbeitern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

(3) Keiner Zustimmung bedürfen Verträge, wenn

- a) es sich um die Beschaffung von Gegenständen handelt, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen,
- b) sie nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
- c) sie das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewiesener Ausschreibungen darstellen oder
- d) sie einen Geschäftswert, ggf. Jahresgeschäftswert, von 2.500,00 Euro nicht überschreiten.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Werden öffentliche Bekanntmachungen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf im Amtsblatt unverzüglich hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

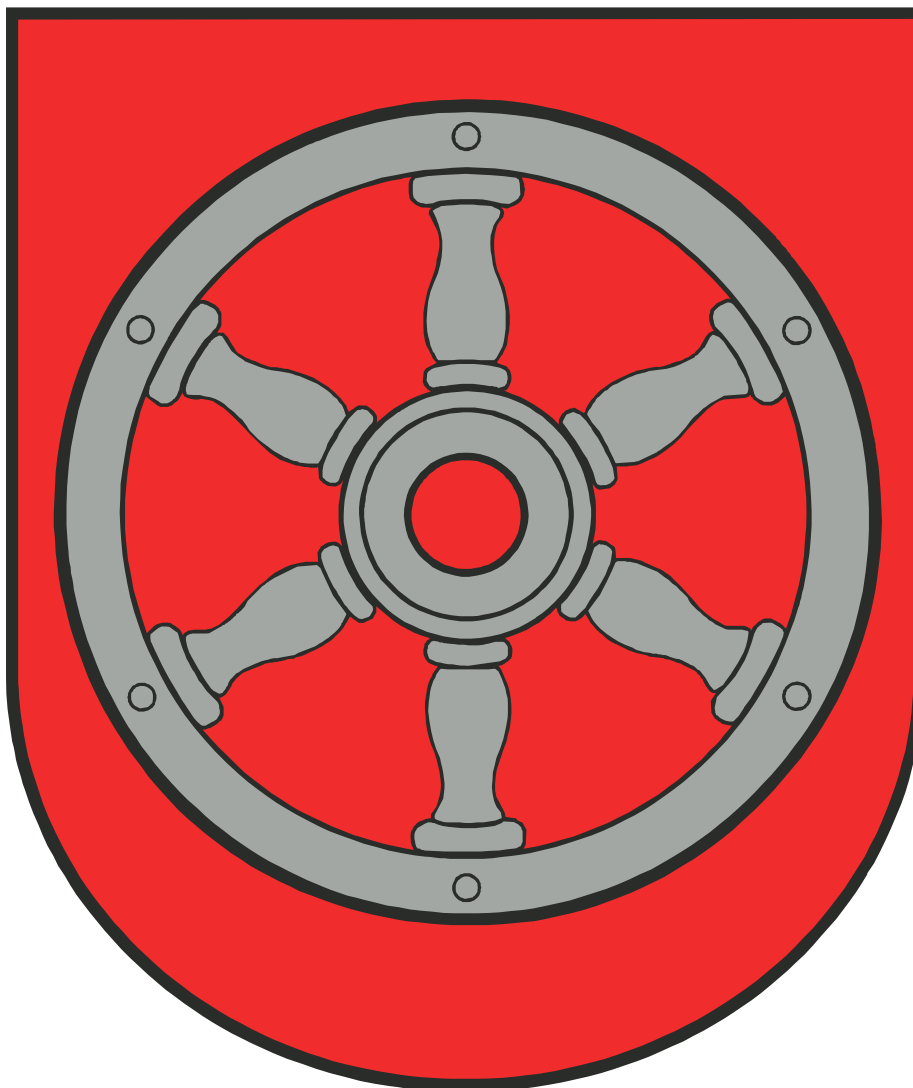
(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortschaftsrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

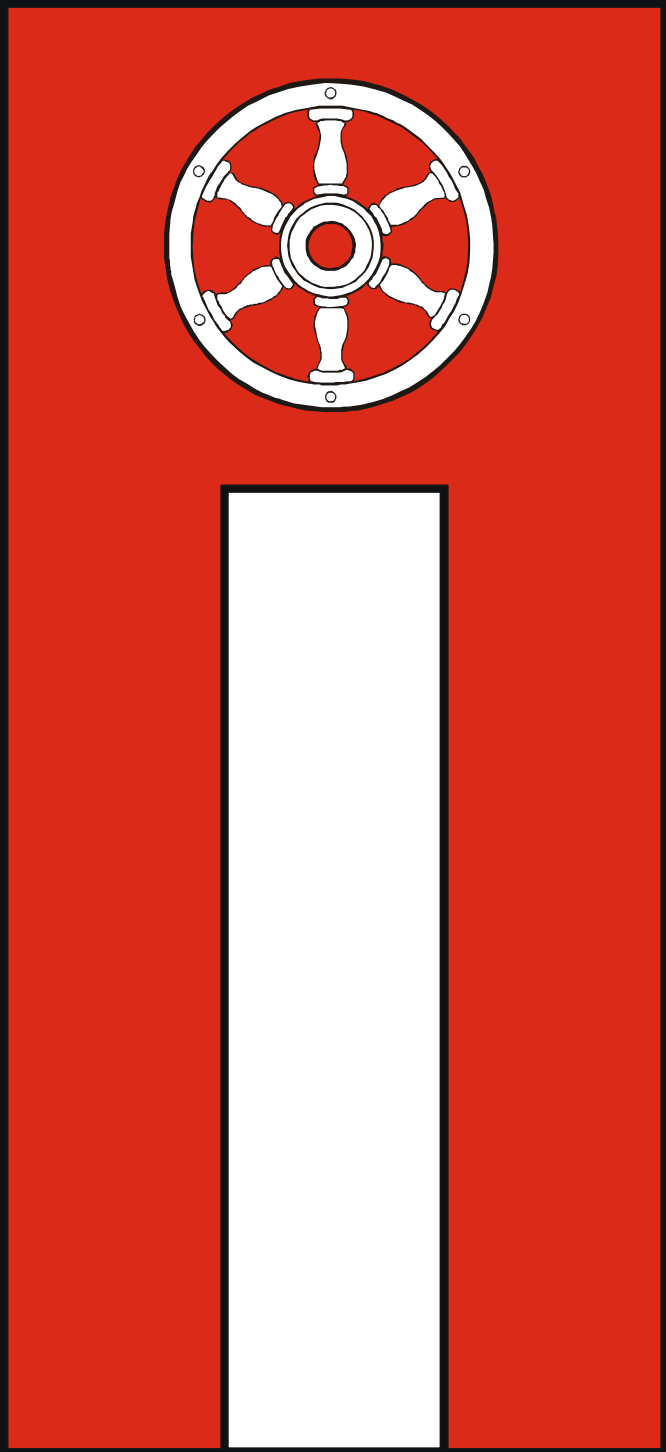
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 1994 i.d.F. der "31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung" vom 16. Juli 2002 außer Kraft.

Anlage 1

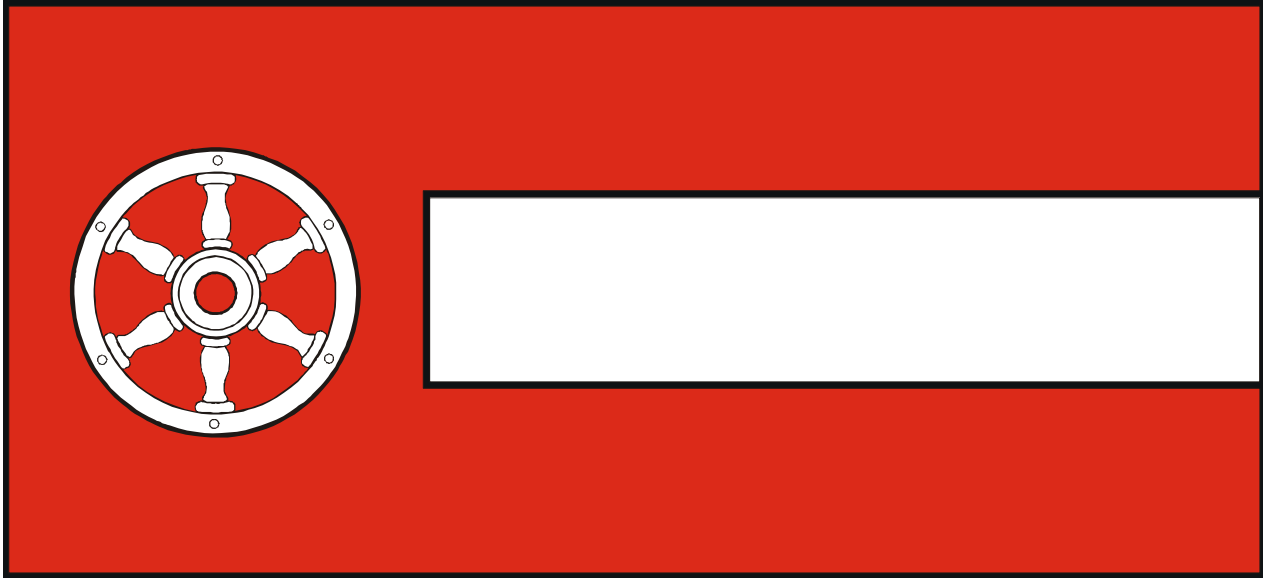


Farben:	Rot Silber	Senkrechte Striche Weiß (freie Fläche) oder Grau	HSK 12 K 90 % Silber matt
---------	---------------	--	----------------------------------

Anlage 2



Anlage 3






- Stadtteile**
- Anlage 4 zur Hauptsatzung**
- 1 Altstadt
 - 2 Löbervorstadt
 - 3 Brühlervorstadt
 - 4 Andreasvorstadt
 - 5 Berliner Platz
 - 6 Rieth
 - 7 Johannesvorstadt
 - 8 Krämpfervorstadt
 - 9 Hohenwinden
 - 10 Roter Berg
 - 11 Daberstedt
 - 12 Dittelstedt
 - 13 Melchendorf
 - 14 Wiesenhügel
 - 15 Herrenberg
 - 16 Hochheim
 - 17 Bisleben-Stedten
 - 18 Möbisburg-Rhoda
 - 19 Schmira
 - 20 Bindersleben
 - 21 Marbach
 - 22 Gispersleben
 - 23 Moskauer Platz
 - 24 Ilversgehofen
 - 25 Johannesplatz
 - 26 Mittelhausen
 - 27 Stotternheim
 - 28 Schwerborn
 - 29 Kerspleben
 - 30 Vieselbach
 - 31 Linderbach
 - 32 Büßleben
 - 33 Niedernissa
 - 34 Windischholzhausen
 - 35 Egstedt
 - 36 Waltersleben
 - 37 Molsdorf
 - 38 Ermstedt
 - 39 Frienstedt
 - 40 Alach
 - 41 Tiefthal
 - 42 Kühnhausen
 - 43 Hochstedt
 - 44 Töttelstädt
 - 45 Sulzer Siedlung
 - 46 Urbich
 - 47 Gottstedt
 - 48 Azmannsdorf
 - 49 Rohda (Haarberg)
 - 50 Salomonsborn
 - 51 Schaderode
 - 52 Töttleben
 - 53 Wallichen

Stadtübersichtskarte - SÜK 80

Thematik: Stadtteilgrenzen

Grundlage: ASP-ME2
 Maßstab: 1 : 80 000
 Stand: 05/2003

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

 Dezerat Bauverwaltung
 Vermessungsamt
 Löberstraße 34, 99096 Erfurt
 Tel.: (0361) 655-3490; Fax: (0361) 655-3459
 E-Mail: Vermessungsamt@erfurt.de

Anlage 5

Ortschaftsverfassung²

§ 1

Aufgaben der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

(1) Die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats und des Ortsbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsbürgermeister und dem Ortschaftsrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange einer oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i.V.m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erledigt das Amt für Ortschaften und Stadtteile als geschäftsführende Dienststelle.

(4) Für den Geschäftsgang der Ortschaftsräte gilt die Geschäftsordnung, des Stadtrates entsprechend.

² Diese Ortschaftsverfassung tritt am 30.06.2009 außer Kraft. Am 01.07.2009 tritt die mit der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2005 (Beschluss Nr. 166/05 vom 14.09.2005) beschlossene Anlage 5 in Kraft.

§ 3**Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortschaftsrates zurückgehen, haben der Ortsbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4**Mittelbereitstellung**

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortschaften bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften und der Ortschaften gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungsarbeiten in den Ortschaften werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

§ 5**Schulen**

(1) Für die Ortschaft von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6 Sportanlagen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- b) die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- c) die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u.ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7 Friedhöfe

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- b) die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortschaftsbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8 Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Errichtung von Bürgerhäusern,
- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der Ortschaft zu beteiligen.

(2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
- b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- c) die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10

Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11

Pflege des Ortsbildes

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
- c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und
- d) Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12

Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über:

- a) die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und

- c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13 Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für die Ortschaft sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortschaften sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- a) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- b) die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.

(3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14 Veranstaltungen und Märkte

Die Ortschaften sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15 Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortschaftsrat zu beteiligen.

§ 16 Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel entscheidet ausschließlich der Ortschaftsrat.

§ 17 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

(2) Die Ortschaftsräte entscheiden über:

- a) die materielle und ideelle Förderung
- b) die Übernahme von Schirmherrschaften der Ortschaft über Vereinsveranstaltungen.

§ 18

Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortschaftsräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortschaften oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in der Ortschaft, soweit eine Förderung auf Grund der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kulturprojekte oder der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kunstprojekte in der jeweils gültigen Fassung nicht möglich ist,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19

Repräsentation

Der Ortsbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr.

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben zu
 - Geburtstagen
 - Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u.a.)
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatspflege und des Brauchtums.
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung der Ortschaft bei Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche

- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

§ 20 Anhörung der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 2 Buchst. c) oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortschaftsgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortschaftsrat entscheidet und die die Ortschaften betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortschaftlicher Bedeutung, Umleitungsführung
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortschaftsbezug
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortschaftsgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

§ 21
Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß § 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Soweit nicht der Erlass von Rechtsnormen Gegenstand der Anhörung ist, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Anhörung entfallen. In einem solchen Fall ist der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

Anlage 6**Erster Teil Bürgerbegehren****§ 1
Antragsrecht**

Die Bürger der Stadt Erfurt können gemäß § 17 ThürKO über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).

**§ 2
Eintragungslisten**

(1) Der Inhalt der Listen bestimmt sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO.

(2) Die Eintragungslisten sind einseitig zu gestalten. Auf den Listen soll Raum für die Nummerierung der Eintragungslisten, für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eingetragenen und für die Summe der gültigen Eintragungen freigehalten werden.

(3) Soweit Eintragungslisten den in Abs. 1 oder 2 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenden Eintragungen ungültig.

**§ 3
Eintragungen**

(1) Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Ende des letzten Tages der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich ihre Unterschrift einzutragen. Der Vor- und Nachname, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung können von bevollmächtigten Dritten eingetragen werden, wenn der Stimmberechtigte des Schreibens oder Lesens unkundig ist oder durch ein körperliches Gebrechen daran gehindert ist. Dies ist auf der Unterschriftenliste unter Angabe des bevollmächtigten Dritten zu vermerken.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht eintragungsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt,
3. eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind oder
4. das Datum der Unterschrift fehlt.

(3) Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(4) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Die Originaleintragungslisten für das Bürgerbegehren sind innerhalb einer Woche nach dem Ende der Sammlungsfrist während der Dienstzeit beim Oberbürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter einzureichen. Die Einreicher erhalten ein Übergabeprotokoll auf dem der Tag und die Uhrzeit der Abgabe vermerkt sind. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben.

(2) Die rechnerische Zahl der notwendigen gültigen Unterschriften ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Eintragungslisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Veränderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgezogen werden.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang der Eintragungslisten prüft die Stadt unverzüglich, ob die Eintragungen gültig sind und ob die gemäß § 17 ThürKO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den letzten Tag der Sammlungsfrist bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis).

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der Gültigkeit des Bürgerbegehrens nach § 17 ThürKO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung

(1) Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung der Eintragungslisten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

(2) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(3) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Vernichtung der Unterlagen

Die Eintragungslisten sind frühestens 6 Monate nach dem Bürgerentscheid zu vernichten. Findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sind die Eintragungslisten frühestens 6 Monate nach dem Stadtratsbeschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens zu vernichten. Wurde das Ergebnis des Bürgerentscheides oder des Stadtratsbeschlusses angefochten, so sind die Unterlagen, abweichend von Satz 1 und 2, bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Gleiches gilt für die Löschung maschinell erfasster Daten während der Prüfung der Unterschriftslisten.

Zweiter Teil Bürgerentscheid

§ 9 Abstimmungstag

Die Rechtsaufsichtsbehörde legt den Termin der Abstimmung im Benehmen mit der Stadt fest.

§ 10 Abstimmungsleiter

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter nach § 10 als vorsitzendes Mitglied und jeweils ein Beisitzer, der durch die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu bestimmen ist.
- (3) Für jeden Beisitzer ist eine stellvertretene Person zu benennen.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Stimmbezirke, Abstimmungsvorstände

Es findet § 5 ThürKWG sinngemäß Anwendung.

§ 13 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 1. die entscheidende Fragestellung,
 2. den Abstimmungstag sowie den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis darauf, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 22. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind sowie
 4. zu welchen Zeiten das Bürgerverzeichnis zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden können;
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können;
 3. ab wann eine Briefabstimmung möglich ist und was dabei zu beachten ist;
 4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist;
 5. dass das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden kann;

6. dass nach §§ 108 d Satz 1, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheides vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Abstimmungsraumes anzubringen.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen die am Tag des Bürgerentscheides gemäß § 1 ThürKWG und § 1 ThürKWO wahlberechtigt und nicht nach § 2 ThürKWG von Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 15 Ausübung des Stimmrechts

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 3 ThürKWG entsprechend.

§ 16 Bürgerverzeichnis

(1) Die Stadt stellt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis) auf.

(2) In der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung erfolgt die öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 - 11 ThürKWO entsprechend.

§ 17 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Spätestens am 22.Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt durch entsprechende schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheines zu verbinden.

§ 18 Erteilung von Abstimmungsscheinen

Insofern gelten die §§ 13-16 ThürKWO entsprechend.

§ 19 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Begehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide) sind jeweils gesonderte Stimmzettel zu verwenden.

§ 20

Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat, bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid, eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Im übrigen gilt § 33 ThürKWO entsprechend. Für die Ausstattung des Wahlvorstandes, die Eröffnung, den Verlauf und das Ende der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 30 - 32, 35 und 36 ThürKWO entsprechend anzuwenden.

§ 21

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 38 - 40, 42 - 48 und 50 ThürKWO entsprechend.

§ 22

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind frühestens 6 Monate nach dem Bürgerentscheid zu vernichten. Ist das Ergebnis des Bürgerentscheides angefochten worden, so sind die Unterlagen, abweichend von Satz 1, bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

§ 23

Kosten

(1) Die Kosten für die Anfertigung der Eintragungslisten gehen zu Lasten des Antragstellers.

(2) Die Kosten für die Prüfung der Eintragungslisten und die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides trägt die Stadt Erfurt.

Dritter Teil Bürgerantrag

§ 24

Die Regelungen zum Bürgerbegehren gelten sinngemäß.

Anlage 7

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Bestellung und Zusammensetzung**

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 15.

- a) Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Beigeordneten der Stadtverwaltung ist zulässig.
- b) Es gehören ihm 10 Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.
- c) Des Weiteren entsenden die vier stärksten im Stadtrat vertretenen Fraktionen je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausländerbeirat. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Dieses muss nicht zwingend Stadtratsmitglied sein. Für die Reihenfolge ist das Stimmenergebnis der letzten Stadtratswahl maßgeblich. Hat der Stadtrat weniger als vier Fraktionen, bleiben die nicht benannten Plätze frei in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 5 Satz 2 ThürKO.

Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an:

je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen

des Diakonischen Werkes,
des Caritas-Verbandes,
der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
der Arbeiterwohlfahrt,
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,
des Thüringer Beamtenbundes,
des Arbeiter-Samariter-Bundes,
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

(3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.

(4) Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.

(4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

(1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates .

(7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen.

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 11
Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Anlage 8

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1 Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

§ 2 Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 7 Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der "Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung -".

§ 8 Wahlgrundsätze

(1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

(2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;

2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

§ 10

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und
2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22.Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben:
Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

(2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18

Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Wahlumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los .

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,
5. leer abgegebene Wahlumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt werden.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

§ 24
Wahldrucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

§ 25
Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahl Niederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahl Niederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 26
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

Anlage 9**Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt**

- | | | |
|-----|---------------------------------|---|
| 1. | Ortschaft Alach | Steinweg 1 |
| 2. | Ortschaft Azmannsdorf | Kirchstraße 17 |
| 3. | Ortschaft Bindersleben | Am Waidig 20 |
| 4. | Ortschaft Bischleben-Stedten | Lindenplatz 6 |
| 5. | Ortschaft Büßleben | gegenüber Platz der Jugend 1 |
| 6. | Ortschaft Dittelstedt | Im Wiesengrund 4 |
| 7. | Ortschaft Egstedt | Heidesheimer Straße 2 |
| 8. | Ortschaft Ermstedt | Amtmann-Wincopp-Str.1 |
| 9. | Ortschaft Frienstedt | Dietendorfer Str. 12 |
| 10. | Ortschaft Gispersleben | Ringstraße 17 |
| 11. | Ortschaft Gottstedt | Kleine Dorfstraße 13 |
| 12. | Ortschaft Hochheim | Am Angerberg 25 |
| 13. | Ortschaft Hochstedt | Am Bürgerhaus 1 |
| 14. | Ortschaft Kerspleben | Große Herrengasse 1 |
| 15. | Ortschaft Kühnhausen | Am Weißfrauenbach 24 |
| 16. | Ortschaft Linderbach | Edmund-Schaefer-Platz 11 |
| 17. | Ortschaft Marbach | Merseburger Straße 1 |
| 18. | Ortschaft Mittelhausen | Kühnhäuser Straße 1 |
| 19. | Ortschaft Möbisburg-Rhoda | Hauptstraße 13 |
| 20. | Ortschaft Molsdorf | Graf-Gotter-Straße 43 |
| 21. | Ortschaft Niedernissa | Am Pfingstbach 18 |
| 22. | Ortschaft Rohda (Haarberg) | Zum Strohberg 14 |
| 23. | Ortschaft Salomonsborn | Dionysiusgasse 1 |
| 24. | Ortschaft Schmira | Seestraße 18 |
| 25. | Ortschaft Schwerborn | Kastanienstraße 15 |
| 26. | Ortschaft Stotternheim | Erfurter Landstraße 1 |
| 27. | Ortschaft Sulzer Siedlung | Stotternheimer Platz 24 |
| 28. | Ortschaft Tiefthal | An den Linden 8 |
| 29. | Ortschaft Töttelstädt | Bienstädter Tor 5 |
| 30. | Ortschaft Urbich | gegenüber Rudolstädter Str.26 |
| 31. | Ortschaft Vieselbach | Rathausplatz 1 |
| 32. | Ortschaft Waltersleben | Weite Gasse 25 |
| 33. | Ortschaft Windischholzhausen | Haarbergstr. 117 |
| 34. | Ortschaft Berliner Platz | Freifläche vor dem Berliner Platz 1³ |
| 35. | Ortschaft Rieth | Freifläche vor der Vilnius Passage Mainzer Straße 37 |
| 36. | Ortschaft Roter Berg | Karl-Reimann-Ring 13 |
| 37. | Ortschaft Melchendorf | Am Drosselberg 26 |
| 38. | Ortschaft Wiesenhügel | Färberwaidweg 2, Einkaufszentrum Lidl |
| 39. | Ortschaft Herrenberg | Scharnhorststr. 64 |
| 40. | Ortschaft Moskauer Platz | Freifläche vor dem Moskauer Platz 1 |
| 41. | Ortschaft Johannesplatz | Schwimmhalle Friedrich-Engels-Str. 50 |

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

³ In der Anlage 9 treten die Nr. 34 - 41 am 01.07.2009 in Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortsbürgermeister- und Ortschaftsratswahlen anlässlich der Kommunalwahl im Jahre 2009 gilt diese Änderung der Hauptsatzung als bereits eingetreten.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	3 (2); Anlage 9	geändert	178/2003 05.11.2003	a)27.11.2003 b)05.12.2003 c)01.07.2004
2	Anlage 4 (Stadtübersichtskarte - liegt nur ausgedruckt vor)	geändert	122/2004 26.05.2004	a)17.06.2004 b)16.07.2004 c)01.07.2004
3	9; 13 (3);	geändert	I 016/2004 20.09.2004	a)20.09.2004 b)21.09.2004 c)22.09.2004
4	3; 10 (2); Anlage 5; Anlage 9	geändert	I 022/04 22.09.2004 **	a) * b) c) * Beanstandung LVwA vom 22.11.2004 ** aufgehoben mit Beschluss 166/05
5	2 3* 10 (2 ff bis jj) 10 (2 oo bis pp) Anlage 5* Anlage 9* 3* Nr. 31 - 38; Anlage 5*; Anlage 9* Nr. 34 - 41	geändert	166/05 14.09.2005	a) 28.09.2005 b) 07.10.2005 c) 08.10.2005 c) 01.07.2009

6	16 Abs. 5	geändert	149/2006	a) 07.09.2006
	16 Abs. 9	neu	28.06.2006	b) 15.09.2006
	Anlage 7	komplett geändert		c) 16.09.2006
	Anlage 8	geändert		
7	10 Abs. 2	geändert	174/2006	a) 22.12.2006
	10 Abs. 3	neu eingefügt	29.11.2006	b) 29.12.2006
	16 Abs. 4	geändert		c) 30.12.2006
	17 Abs. 1 S. 1	geändert		
8	11	Neufassung	252/2006	a) 10.01.2007
			29.11.2006	b) 02.02.2007 c) 03.02.2007
9	16 (2);	geändert	104/2007	a) 02.08.2007
	16 (6) Satz 3,	geändert	20.06.2007	b) 31.08.2007
	16 (7) Satz 2	geändert		c) 01.09.2007
	Anlage 9 Ortschaften: Büßleben, Linderbach, Stotternheim			neue Bekanntmachung erfolgt: a) 18.10.2007 b) 02.11.2007 c) 03.11.2007
10	16 (3) Satz 3	neu eingefügt	178/2007	a.) 18.10.2007
	16 (6) Satz 3	nach § 16 Abs. 6 Satz 3 neu eingefügt	19.09.2007	b.) 30.11.2007 c.) 01.12.2007